

Katja Robinson

Berufliche Bildung und Rehabilitation in Deutschland

Einleitung

Mit Art. 24 Abs. 5 der *UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK)* stellt der deutsche Staat den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderung zu allgemeiner Hochschulausbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen sicher. Gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK dient dieser „wirksame Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung“ der Sicherung und Förderung des Rechtes auf Arbeit in einem „offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld.“

Mit diesen Anforderungen eines inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsmarktes stellt die UN-BRK dem deutschen integrationsorientierten Teilhaberecht des einzelnen Menschen mit Behinderung die gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Seite, die Umwelt an die Bedarfe des Einzelnen anzupassen und damit Zugänge zu ermöglichen. Hierbei ist, wie allgemein im deutschen Rechtssystem, ein verhältnismäßiger Ausgleich¹ zwischen den Interessen des einzelnen behinderten Menschen und existierenden Gemeinschaftsinteressen von Menschen mit und ohne Behinderung herzustellen. Dementsprechend sollten.

Teilhabeleistungen zukünftig insgesamt personenzentriert gestaltet werden, so dass die Menschen diese – zur Umsetzung ihres Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 9 SGB IX – sozialraumorientiert und mobil, d. h. unabhängig von vorgegebenen Strukturen nutzen können. Darüber hinaus fordert Art. 26 Abs. 1 Satz 2 b) UN-BRK auf, bei der Erbringung von Teilhabeleistungen verstärkt die Entwicklung von Kontextfaktoren und Teilhabezielen in den Blick zu nehmen und diese zur Herstellung von Inklusion zu öffnen.

Während eine inklusive bzw. integrative schulische Bildung i. S. d. Art. 24 UN-BRK staatlich organisiert werden kann und die Lebensbereiche weiter Bevölkerungsteile berührt, hat die berufliche Ausbildung von Menschen mit Behinderung, vor allem in der insgesamt rückläufigen dualen Berufsausbildung² weitaus weniger öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Das *Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)* und die *Bertelsmann Stiftung* griffen das Thema 2014 unter dem Aspekt des *Deutschen Qualifizierungsrahmens (DQR)* und der Gestaltung von Qualifizierungsbausteinen auf.³ Das *Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)* unterstützt aus Mitteln des Ausgleichsfonds⁴ die betriebliche Ausbildung von Menschen mit Behinderung gemeinsam mit den Bundesländern mit der *Initiative Inklusion*. Neben der Schaffung von Inklusionskompetenz bei den zuständigen Ausbildungsstellen des deutschen Handwerks (Handwerks-

1 Siehe hierzu auch *Welti, F.*, in diesem Heft S. 34 ff.

2 Kultusministerkonferenz, Bundesministerium für Bildung und Forschung, wbv: Bildung in Deutschland 2014, Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen (Bildungsbericht 2014), Seite 99, 278.

3 BMBF Bundeskonferenz „Chance Beruf – Zukunft der beruflichen Bildung gestalten“, 01./02. Juli 2014.

4 Finanziert über den Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen des BMAS nach §§ 64 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX.

kammern – HWK) und für Industrie- und Handel (Industrie- und Handelskammern – IHK) setzt die Bundesregierung vor allem auf Prämienzahlungen an Betriebe und eine landesrechtliche Unterstützung im Übergang Schule-Beruf.⁵

Das existierende Rechtssystem bietet Menschen mit Behinderung weitverzweigte Unterstützungsmöglichkeiten, die sich über nahezu alle Bücher des Sozialgesetzbuchs bis hin in die verzweigten schul- und hochschulgesetzlichen Regelungen des föderalen Systems erstrecken. Das 2001 in Kraft getretene Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) unternimmt den Versuch, den Zugang für Menschen mit Behinderung darüber sicherzustellen, dass es mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe die Verfahrensregelungen der Spezialgesetze harmonisiert.⁶ Dass dies nicht stets gelingt, zeigt anschaulich die Beschwerde eines jungen Mannes vor dem *Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung* gemäß Art. 34 UN-BRK, in der festgestellt wird, dass auch „verwaltungstechnische Komplikationen“ zu einer indirekten Diskriminierung führen können.⁷

Mit der Gestaltung eines neuen Teilhaberechts bietet sich in Deutschland jetzt die Chance, die berufliche Bildung und Rehabilitation i. S. d. UN-BRK qualifiziert und effizient weiterzuentwickeln.

1 Zugangssicherung in Berufliche Bildung und Rehabilitation für Menschen mit Behinderung

Eine inklusive Berufsausbildung erfordert zunächst eine Öffnung und Anpassung der Rahmenbedingungen. Respekt, Rücksichtnahme und eine wertschätzende Haltung aller Mitwirkenden sind aktiv durch Führungskräfte, Auszubildende, Lehrkräfte, Fachdienste, Kolleginnen⁸ und durch die Menschen mit Behinderung selbst zu gewährleisten und ggf. zu entwickeln.⁹

Neben dieser erforderlichen sozialen Veränderung verpflichtet sich Deutschland mit Art. 9 UN-BRK, die allgemeine Zugänglichkeit des Berufsbildungswesens i. S. einer Barrierefreiheit von Räumen und Lehrmaterialien¹⁰ sicherzustellen und kommt dieser Verpflichtung insbesondere in den Behindertengleichstellungsgesetzen (BGG) des Bundes (§ 4 BGG) und der Länder nach.

Von besonderer Bedeutung ist die Verpflichtung des Art. 24 Abs. 5 UN-BRK zur Nichtdiskriminierung und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der beruflichen Ausbildung. Hierzu sind nach der UN-BRK „angemessene Vorkehrungen“ i. S. d. Art. 2 Abs. 4 UN-BRK sicherzustellen, d. h. „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinde-

5 http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a743-flyer-initiative-inklusion.pdf;jsessionid=27EE8B81F5ADF41712357006D111377?__blob=publicationFile vom 10.10.2014.

6 *Theben, M.*, in: Deinert, Olaf und Welti, Felix, Behindertenrecht, Baden-Baden 2014, Kapitel 49, Eingliederungshilfe, Rn. 1.

7 CRPD/C/11/D/2/2010, Mitteilung Nr. 2/2010, Pkt. 6.2.

8 Zur verbesserten Lesbarkeit wird im Text lediglich die weibliche Form verwandt. Alle anderen Formen sind davon selbstverständlich mit erfasst.

9 Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011 (KMK, Inklusive Bildung), Seite 7.

10 *Welti*, in diesem Heft, S. 34.

rungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“ Ihre Gebotenheit ist damit durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt.¹¹

1.1 „Angemessene Vorkehrungen“

Deutschland erfüllt seine Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen nach Art. 24 Abs. 5 UN-BRK insbesondere durch

- die Anpassung von Ausbildungsregelungen und Lehrplänen, insbesondere im Bereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO)
- die Organisation individueller Lernziele und berufsbildorientierter Qualifizierungsbausteine
- die Sicherstellung von Nachteilsausgleichen¹²
- allgemeine sozialrechtliche Unterstützungssysteme sowie
- behinderungsspezifische Dienste und integrierte Komplexleistungen der beruflichen Rehabilitation i. S. d. Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX)¹³, insbesondere der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Die berufliche Ausbildung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung bewegt sich damit an zahlreichen Schnittstellen. Neben dem föderalen Verfassungsrecht¹⁴ ist insbesondere der Nachrang des gesamtgesellschaftlich steuerfinanzierten Sozialhilferechtes, hier der Eingliederungshilfe gemäß § 2 SGB XII zu beachten.

1.2 Einheitliche Leistungsgestaltung nach dem SGB IX

Um die Gewährleistung von Teilhaberechten gleichwohl barrierefrei zu gestalten, normiert das SGB IX für den Bereich der sozialrechtlichen Teilhabeleistungen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB IX eine effiziente Koordination der Rehabilitationsträger i. S. d. § 6 SGB IX zur Gestaltung personenbezogener Unterstützungslösungen.

Die bestehenden ausbildungsbezogenen Leistungen der Rehabilitationsträger i. S. d. § 6 SGB IX i. V. m. § 5 Nr. 2 SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen gemäß § 33 Abs. 3 SGB IX

- „Berufsvorbereitung“¹⁵ einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung
- individuelle betriebliche Qualifizierungen (Unterstützte Beschäftigung)

11 *Welti*, in diesem Heft, S. 34.

12 Zur bildungsrechtlichen Zugangssicherung siehe insbesondere KMK, *Inklusive Bildung*, Seite 7 ff.

13 Wie z. B. die Leistungen der Berufsbildungswerke i. S. d. § 35 SGB IX.

14 Art. 70 ff. GG.

15 Insbesondere Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III i. V. m. §§ 115 ff. SGB III sowie Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 ff. SGB III i. V. m. §§ 115 ff. SGB III.

- berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen
- berufliche Ausbildung¹⁶, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden“
- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Gemäß § 10 Abs. 1 SGB IX sind die Rehabilitationsträger berufen, bei diesen Leistungen eine abgestimmte, individuelle Teilhabeplanung sicherzustellen, um die verschiedenen Leistungen für den Einzelnen kontinuierlich und nahtlos zu erbringen.¹⁷

Schwierigkeiten bereitet – durch den Vorrang der Leistungsgesetze nach § 7 SGB IX – das Fehlen eines einheitlichen Behinderungsbegriffs¹⁸. Eine Umsetzung des Behinderungsbegriffs der UN-BRK¹⁹ unter Nutzung der *Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)* der Weltgesundheitsorganisation erfolgt bislang nur bedingt. Dies erschwert die Koordination an den Schnittstellen der Rehabilitationsträger und der verschiedenen Maßnahmen.

Darüber hinaus werden die Träger schulischer und hochschulischer Berufsausbildungen mit ihren Unterstützungsleistungen bislang in die koordinierende Planung nach dem SGB IX nicht einbezogen.²⁰ Entsprechend sind ihre beruflichen Bildungsleistungen nicht von § 33 SGB IX zur einheitlichen Gestaltung von Leistungen zur Teilhabe an Arbeit erfasst.

Mittels personenzentrierter Teilhabeleistungen basierend auf einem einheitlichen Behinderungsbegriff könnte eine transparente Leistungskoordination im Bereich der beruflichen Ausbildung unabhängig vom Zielsystem (schulisch, betrieblich, außerbetrieblich) realisiert werden.

1.3 Trägerübergreifende Beratungsleistungen

Darüber hinaus kommt einer systemübergreifenden, qualifizierten Berufsberatung für Menschen mit Behinderung eine besondere Rolle zu. Vor allem die – für eine nachhaltige Teilhabe erforderliche – Einbeziehung von „Neigungen“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX setzt eine qualifizierte Information über existierende berufliche Möglichkeiten voraus.

¹⁶ Insbesondere nach §§ 115 ff. SGB III.

¹⁷ Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), „Reha-Prozess der Rehabilitationsträger“ vom 01. August 2014, die jedoch von den Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe noch nicht unmittelbar vereinbart ist. Für die Träger der Sozialhilfe ergibt sich eine Abstimmungspflicht aus § 58 SGB XII, für die Jugendämter aus § 36 SGB VIII.

¹⁸ Heute existieren zahlreiche verschiedene Begriffe, die z. T. unterschiedlich definiert werden, z. B. „Behinderung“ (§ 2 SGB IX, § 19 SGB III), „Schwerbehinderung“ und „Gleichstellung“ (§ 68 SGB IX), „besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ (§ 72 SGB IX) und „wesentliche Behinderung“ (§ 53 SGB XII).

¹⁹ Netzwerk berufliche Rehabilitation (Nbr), Diskussionspapier: „Gemeinsam Zukunft gestalten“ vom 05. Mai 2014, [http://www.dvfr.de/nc/aktuelles/newsdetails/diskussionspapier-des-netzwerkes-berufliche-rehabilitation-nbr-zur-reform-des-deutschen-teilhaber/?cHash=9cd0d861782651ea45d2030ead1f8209&word_list\[0\]=nbr](http://www.dvfr.de/nc/aktuelles/newsdetails/diskussionspapier-des-netzwerkes-berufliche-rehabilitation-nbr-zur-reform-des-deutschen-teilhaber/?cHash=9cd0d861782651ea45d2030ead1f8209&word_list[0]=nbr) vom 16.10.2014.

²⁰ *Welti*, in diesem Heft, S. 34, 42.

Zentraler Ansprechpartner im Übergang Schule Beruf ist die BA. Sie ist gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zuständig für die Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung „schwerbehinderter“ Jugendlicher. Dies gilt auch, wenn erforderliche Leistungen der Grundsicherung über die Jobcenter finanziert werden (§ 6a SGB IX). Diese Verpflichtung wird deutschlandweit durch qualifizierte Reha-Beratungsfachkräfte der BA erfüllt. Bei der teilhabeorientierten Berufsorientierung und -beratung in Schulen werden sie gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 1 a SGB IX von den Integrationsfachdiensten unterstützt. Für Betriebe stellt die BA in Kooperation mit den Integrationsämtern gemäß § 101 SGB IX Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach dem 2. Teil des SGB IX bereit. In Modellprojekten werden sie hierbei unterstützt durch IHK und HWK im Rahmen der *Initiative Inklusion* und durch Reha-Leistungserbringer mit dem Projekt *Wirtschaft inklusiv*²¹.

Eine weitergehende teilhabeorientierte Beratung gestaltet sich mit Blick auf schulische Berufsausbildungssysteme unübersichtlich.²² Im Bereich der universitären Berufsausbildungen übernimmt – neben den zahlreichen Beratungsangeboten der Hochschulen – die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)²³ des Deutschen Studentenwerks – als bundesweites Kompetenzzentrum gefördert durch das BMBF – die Beratung behinderter Studentinnen und Studenten.

Auch die verschiedenen Rehabilitationsträger insbesondere die Unfall-²⁴ und Rentenversicherungsträger²⁵ kommen im Rahmen ihrer Leistungssysteme als beratende Stellen in Betracht. Um eine qualifizierte Teilhabeberatung von Menschen mit Behinderung bei der Realisierung ihrer Ansprüche sicherzustellen, regeln die §§ 22 ff. SGB IX die Einrichtung rechtskreisübergreifend tätiger *Gemeinsamer Servicestellen*.

Fraglich ist, wie es gelingen kann, zukünftig inklusive Akteure wie die Wirtschaft sowie die beruflichen Schul- und Hochschulsysteme verstärkt in die Beratung und Koordination von Teilhabeleistungen einzubeziehen. Insbesondere sollten diese bei den aktuell diskutierten Jugendberufsagenturen zur inklusiven Leistungsgestaltung in den Blick genommen werden.

2 Zugangssicherung durch Teilqualifizierung, insbes. im Übergangssystem

In der aktuellen Diskussion um ein inklusives Berufsausbildungssystem kommt der Gestaltung von Teilqualifikationen eine besondere Bedeutung zu.²⁶

Heute ermöglicht § 69 BBiG bereits Qualifizierungsbausteine in der Berufsausbildungsvorbereitung, um diese mit Blick auf eine anschließende Berufsausbildung und entsprechende Verkür-

21 <http://www.wirtschaft-inklusive.de> vom 10.10.2014.

22 Siehe hierzu: Werner, D./Neumann, M./Schmidt, J., Institut der deutschen Wirtschaft Köln, „Volkswirtschaftliche Potenziale am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt – Eine Studie zu den direkten und indirekten Kosten des Übergangsgeschehens sowie Einspar- und Wertschöpfungspotenzialen bildungspolitischer Reformen“, Hrsg. Bertelsmann Stiftung.

23 <http://www.studentenwerke.de/de/behinderung>.

24 § 35 Abs. 2 SGB VII: Teilhabeleistungen zur schulischen Ausbildung für den Fall einer Behinderung, deren Ursache in einem Betriebsunfall liegt.

25 § 16 SGB VI für den Fall, dass ausreichende Beitragszeiten i. S. d. § 11 SGB VI vorliegen.

26 Enggruber, R./Rützel, J., „Berufsausbildung junger Menschen mit Behinderungen – Eine repräsentative Befragung von Betrieben im Auftrag der Bertelsmann Stiftung“, Gütersloh 2014, Seiten 9, 20, 55.

zungsoptionen nach § 8 Abs. 1 BBiG durchlässig zu gestalten.²⁷ Auf der Grundlage einer Leistungsfeststellung können die Anbieter nach § 3 ff. der Berufsausbildungsbescheinigungsverordnung (BAVBVO) eine Bescheinigung über inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten bezogen auf berufsbildorientierte Kompetenzen i. S. d. DQR ausstellen. Die zugrunde liegenden Qualifizierungsbausteine können nach § 4 BAVBVO von den zuständigen Stellen bestätigt werden. Das Ziel einer Teilqualifizierung kann neben einem möglichen Bildungsziel „Hauptschulabschluss“ im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsnahmen der BA nach § 51 Abs. 3 SGB III bestehen. Im Ergebnis soll die Ausbildungsvorbereitung zur Ermöglichung des Zugangs zu einer dualen Berufsausbildung durch die Herstellung der sog. „Ausbildungsreife“²⁸ gemäß § 1 Abs. 2 BBiG auf die Bedürfnisse des Einzelnen eingehen.²⁹

Maßnahmen der Ausbildungsvorbereitung finden sich darüber hinaus im schulischen Berufsbildungssystem und reichen von Berufsgrundbildungsjahren (BGJ) über Berufsfachschulen, die keinen beruflichen Abschluss vermitteln, Berufsvorbereitungsjahren (BVJ), Berufsschulen ohne Ausbildungsvertrag bis hin zu Praktika vor der Erzieherausbildung.³⁰ Über den Verbleib junger Menschen mit Behinderung in diesen Übergangssystemen³¹ liegen nur bedingt Daten vor.³² Neben uneinheitlichen Definitionen von Teilhabebeeinträchtigungen in den verschiedenen Systemen³³ kann der Grund für die mangelnde Datenlage auch darin liegen, dass Teilhabe nach wie vor überwiegend strukturell und nicht personenzentriert organisiert wird.³⁴

Der Gedanke einer berufsbildorientierten Qualifizierung zur Erhöhung der Durchlässigkeit findet sich auch im Berufsbildungsbereich der *Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)* i. S. d. § 40 SGB IX.³⁵ Im Gegensatz dazu arbeitet die *Unterstützte Beschäftigung* nach § 38a SGB IX als individuelle betriebliche Qualifizierung mit einem „Training on the Job“ nicht mit anerkannten Qualifizierungsbausteinen.³⁶

Für Menschen mit individuell sehr verschiedenen Teilhabebeeinträchtigungen ist zu hinterfragen, ob eine Standardisierung in Form von Qualifizierungsbausteinen ein tragfähiges Modell ist. Eine flexible Gestaltung von Ausbildungsinhalten – wie im Rahmen des § 66 BBiG und des § 42 m HwO möglich – ist gerade bei sich verändernden Einschränkungen ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Auch ist zu prüfen, ob diese Standardisierung die Ausbildungsbereitschaft von *Klei-*

27 Lakies, T./Malottke, A., BBiG – Berufsbildungsgesetz, Kommentar für die Praxis, 4. Auflage, Frankfurt 2011, § 69, Rn. 7.

28 Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland, Bundesagentur für Arbeit, Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife, Seite 13.

29 Lakies/Malottke, BBiG, § 69, Rn. 4.

30 Bildungsbericht 2014, Seite 278.

31 Als Übergangssystem bezeichnet man Bildungsleistungen, die zwischen Schule und Beruf für junge Menschen – die ihre Pflichtschulzeit noch nicht erfüllt haben – die Ausbildungsreife fördern.

32 Bildungsbericht 2014, Seite 184.

33 Bildungsbericht 2014, Seite 160.

34 So stellt der Bildungsbericht 2014 fest, dass BGJ zu 100% und BVJ ebenso wie die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) der BA zu rund 50% sonderpädagogische Förderschwerpunkte realisieren. Die Kultusministerkonferenz unterscheidet derzeit acht sonderpädagogische Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen und (langandauernde) Erkrankung. Bildungsbericht, Seite 159.

35 BA, HEGA 06/2010, Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), 21. Juni 2010.

36 BA, HEGA 01/2009, Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung, 20. Januar 2009.

nen und Mittleren Unternehmen (KMU) – die auftragsbedingt wenig standardisiert arbeiten – tatsächlich erhöht.³⁷

3 Zugangssicherung zur dualen beruflichen Erstausbildung

Die duale Berufsausbildung verfolgt gemäß § 1 Abs. 3 BBiG das Ziel, „in einer sich wandelnden Arbeitswelt die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ zu vermitteln, um damit einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Die Qualifikation eines Hauptschulabschlusses wird je nach Landesrecht regelmäßig mit ausgesprochen.³⁸

3.1 Ausbildungsrechtliche Regelungen

Das duale Berufsbildungsrecht stellt durch die speziellen Regelungen der §§ 64 ff. BBiG/§§ 42 k ff. HwO³⁹ für Menschen mit Behinderung⁴⁰ den gleichberechtigten Zugang zu einer beruflichen Ausbildung und deren Abschluss sicher.

3.2 Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

Behinderten Menschen steht gemäß § 64 BBiG/§ 42 k HwO vorrangig der Weg in anerkannte Ausbildungsberufe offen. Gemäß § 65 BBiG/§ 42e HwO sind hierbei die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Die Zugangssicherung i. S. d. Art. 24 Abs. 5 UN-BRK erfolgt in erster Linie durch Nachteilsausgleiche.⁴¹

Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind insbesondere bei der sachlichen und zeitlichen Durchführung von Berufsausbildungen nach § 9 BBiG/§ 41 HwO und bei der Gestaltung von Prüfungen nach § 47 BBiG/§ 38 HwO zu berücksichtigen. So besteht beispielsweise gemäß § 8 BBiG/§ 27b HwO die Möglichkeit, für Menschen mit Behinderung, z. B. bei psychischen Belastungsstörungen Teilzeitausbildungen zu realisieren. Erforderlich ist der Nachweis, dass andernfalls das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann.⁴²

37 Aufgrund ihrer Erfahrungen im Projekt TrialNet (www.trialnet.de) sprechen sich Berufsbildungswerke für individuelle Validierungsverfahren aus.

38 Z.B. Baden-Württemberg: Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen, Verwaltungsvorschrift des Landesministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 10. März 2012, <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-KM-20120310-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true#ivz1> vom 10.10.2014.

39 BBiG und HwO treffen weitgehend identische Regelungen für die Ausbildungssysteme der Industrie und des Handwerks.

40 Das BBiG verweist hier auf den Behinderungsbegriff des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

41 Hierzu umfassend: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Kirsten Vollmer/Claudia Frohnenberg, Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende – Handbuch für Ausbildungs- und Prüfungspraxis, 2014.

42 Lakies, T./Malotke, A., BBiG – Berufsbildungsgesetz, Kommentar für die Praxis, 4. Auflage, Frankfurt 2011, § 8 Rn. 9; Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27.06.2008 zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit/zur Teilzeitberufsausbildung sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG/§ 37 Abs. 1 HwO), B.5.

3.3 Spezielle Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung

Mit der Gestaltung eines inklusiven Arbeitsmarktes i. S. d. Art. 27 UN-BRK hat sich der deutsche Staat verpflichtet, gesellschaftliche Rahmenbedingungen neu zu denken. Unstrittig ist, dass sich Arbeitsplätze und -bedingungen den speziellen Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen öffnen müssen. Gemäß Art. 24 Abs. 5 UN-BRK ist der Zugang zu Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

§ 66 BBiG/§ 42 m HwO eröffnen den zuständigen Stellen auf Antrag des Auszubildenden die Möglichkeit, Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des *Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)*⁴³ zu gestalten, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt.

Auf der Grundlage der *Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO* erarbeiten Arbeitsgruppen des *Ausschusses für Fragen behinderter Menschen (AfbM)* beim BIBB einheitliche Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/42m HwO. Zentrales Anliegen ist, praxisorientiert und theorie reduziert auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen einzugehen und gleichzeitig verstärkt die Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes in den Blick zu nehmen. Durch eine Standardisierung sollten insbesondere die deutschlandweit nahezu 1000 verschiedenen Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 BBiG/§ 42 m HwO reduziert und damit ihr Bekanntheitsgrad auf dem Arbeitsmarkt zur verbesserten Integration junger Menschen mit Behinderung erhöht werden.

Fraglich ist, ob mit der Standardisierung der Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG neben dem Bekanntheitsgrad tatsächlich auch die Arbeitsmarktfähigkeit erhöht wird. Die erforderlichen Bezugsberufe verhindern heute die Gestaltung von Schnittstellen- und Nischenkompetenzen für junge Menschen mit Behinderung, wie z. B. die Umzugshelferin oder die Helferin im Bereich der sozialen/personalen Dienstleistungen. Der ordnungspolitisch erforderliche Bezug verringert an dieser Stelle die Arbeitsmarktfähigkeit.

Da die Standardisierung auch mit individuellen Teilhabe Einschränkungen nur bedingt vereinbar ist, wurde die Rahmenregelung auf „die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung“ eingegrenzt.⁴⁴ Für andere Teilhabe Einschränkungen bleibt es bei individuellen Ausbildungsregelungen. Unklar ist, welche Möglichkeiten für junge Menschen mit multiplen Behinderungen bestehen, z. B. junge Menschen mit einer Lernbehinderung und einer psychischen Behinderung.

Auch das mit den Bezugsberufen verfolgte Anliegen einer Durchstiegsqualifizierung⁴⁵ konnte bislang nicht umfassend sichergestellt werden. Dies begründet sich vor allem damit, dass die Bezugsberufe mit Blick auf den Deutschen Qualifizierungsrahmen (DQR) selbst einer grundlegenden Reform unterliegen.⁴⁶

43 Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zu Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen (Rahmenrichtlinien) vom 20. Juni 2006.

44 Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung, Stand 15. Dezember 2010 (BIBB, Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen), § 2, Seite 12.

45 BIBB, Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen, § 14, Seite 34.

46 Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 26. Juni 2014 zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan.

Der besondere Wert der § 66 BBiG/§ 42 m HwO für die Sicherstellung des Ausbildungszugangs junger Menschen mit individuell verschiedenen Teilhabebeeinträchtigungen ist auch zukünftig zu gewährleisten.

3.4 Leistungen an Ausbildungsbetriebe

Gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 lit. i. UN-BRK bilden angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz geeignete Schritte, einen inklusiven Arbeitsmarkt herzustellen. Dementsprechend leisten die Integrationsämter aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln an Ausbildungsbetriebe gemäß § 102 Abs. 3 Nr. 2 a) bis c) SGB IX

- die behinderungsgerechte Ausbildungsplatzausstattung für „schwerbehinderte“ Menschen i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX
- Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren bei der Berufsausbildung „besonders betroffener schwerbehinderter“ Jugendlicher und junger Erwachsener und
- Prämien und Zuschüsse für in der Ausbildung „gleichgestellte“ junge Menschen nach § 68 Abs. 4 SGB IX.

Bei der Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher kann der Betrieb gemäß § 110 Abs. 2, Nr. 1 b) SGB IX durch die Integrationsfachdienste begleitet werden. Darüber hinaus sieht § 34 SGB IX unmittelbar Leistungen an Arbeitgeber vor. Ein unterstützendes Ausbildungsmanagement der BA für Betriebe ist seit 2010 mit dem Wegfall des § 243 Abs. 2 SGB III nicht mehr möglich. Dieses kann allenfalls als Teil der Unterstützung eines auszubildenden Jugendlichen erfolgen.⁴⁷

3.5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die beruflichen Teilhabeleistungen für junge Menschen mit Behinderung bei ihrer dualen Erstausbildung werden in erster Linie gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX aus einer Hand finanziert von der Bundesagentur für Arbeit (BA)⁴⁸ auf der Grundlage der §§ 112 ff. SGB III i.V.m. § 33 SGB IX.

Vorrangig stehen für die berufliche Erstausbildung junger Menschen mit Behinderung die allgemeinen Arbeitsmarktförderungsinstrumente (sog. Kategorie I) zur Verfügung (§ 115 SGB III), insbesondere die *allgemeine Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BAE)*. Die besonderen behinderungsspezifischen Leistungen des § 117 SGB III i. S. d. Art 26 UN-BRK kommen erst dann in Betracht, wenn diese wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben unerlässlich sind. Diese Leistungen umfassen insbesondere

47 So z. B. im Rahmen der Verzahnten Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB) nach § 35 Abs. 2 SGB IX.

48 Für Jugendliche ist – unmittelbar im Anschluss an den Schulbesuch – gemäß § 6 a SGB IX regelmäßig die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Rehabilitationsträger i. S. d. § 6 i.V.m. § 5 Nr. 2 SGB IX zur Sicherstellung der Teilhabe an Arbeit. Die Rentenversicherung scheidet als zuständiger Rehabilitationsträger i. d. R. mangels erforderlicher Beitragszeiten aus (§ 11 SGB VI). Die Träger der Unfallversicherung und der sozialen Entschädigung sind nur bei bestimmten Ursachen der Behinderung zuständig. Siehe auch Welti, Rechtliche Aspekte der Inklusion, Seite 3.

- die sonstigen Reha-Maßnahmen, insbesondere die ambulanten *Reha-Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen* (Reha-BAE) i. S. d. § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b SGB III (Kategorie II), die regelmäßig einen intensiven Stütz- und Förderunterricht vorsehen und
- die durch ein individuelles Reha-Management der besonderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) SGB III i.V.m. § 35 SGB IX (sog. Kategorie III) koordinierenden Komplexleistungen, wie die der Berufsbildungswerke, in welchen die Fachkompetenzen von Ärztinnen, Psychologinnen, Sozialpädagoginnen, Lehrkräften, Ausbildenden und zahlreichen weiteren Fachdiensten kontinuierlich in die Ausbildung vernetzt werden.⁴⁹

Die behinderungsspezifischen Ausbildungsleistungen der BA orientieren sich damit vornehmlich an strukturell gestalteten Kategorien, den die Anspruchsberechtigten je nach Erforderlichkeit der Maßnahme zugeordnet werden. Ein teilhabeorientiert personenzentrierter Ansatz wird auch hier bislang nur bedingt realisiert.

4 Zugangssicherung zur schulischen Berufsausbildung

Die schulische Berufsausbildung hat in Deutschland für die berufliche Bildung junger Menschen erheblich an Gewicht gewonnen. Während der Berufsschulunterricht im Rahmen der dualen Berufsausbildungsgänge nach BBiG und HwO rückläufig ist, erfahren schulische Berufsausbildungen vor allen in den Gesundheits- und Krankenberufen und den Erzieherinnen- und Kinderpflegerinnenberufen sowie in den Assistenzberufen der Mediengestaltung eine Expansion.⁵⁰

4.1 Ausbildungsrechtliche Regelungen

Ob und inwieweit Menschen mit Behinderung einen Zugang zu diesen schulischen Berufsausbildungssystemen finden und welche Teilhabe Einschränkungen ausgeglichen werden, ist bundesstatistisch bislang nicht erfasst.⁵¹ Geregelt wird der Zugang zu diesen Berufsausbildungen in den entsprechenden Bundes-, Landesgesetzen und Landesausbildungsverordnungen, den Rahmenregelungen der Kultusministerkonferenz sowie in den Landesschulgesetzen⁵².

49 Zur Nutzung der verschiedenen Maßnahmen siehe insbesondere BT-Drs. 17/14374, Anlage Förderstatistik BA.

50 2013 konnte das Schulberufssystem insgesamt 212.241 Neuzugänge verbuchen und kann damit in seiner Entwicklung grds. als stabil bezeichnet werden. Berufsbildungsbericht 2014, Seite 278.

51 Berufsbildungsbericht 2014, Seite 173.

52 Übersicht Landesschulgesetze: <http://www.kmk.org/dokumentation/rechtsvorschriften-und-lehrplaene-der-laender/uebersicht-schulgesetze.html>.

Eingangsvoraussetzung in schulischen Berufsausbildungen ist i. d. R. ein mittlerer Schulabschluss oder ein gleichwertig anerkannter Schulabschluss⁵³, mindestens ein Hauptschulabschluss.⁵⁴ Menschen, die aufgrund ihrer Teilhabeeinschränkungen diese theoretischen Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere Menschen mit Lernbehinderungen bleibt damit der Zugang zu diesen Ausbildungsberufen, z. B. im Bereich der Altenpflege verwehrt.⁵⁵

Die – auch für die schulische Berufsausbildung einschlägigen – Schulgesetze der Bundesländer sehen mit Blick auf die Zugangsregelung für junge Menschen mit Teilhabeeinschränkungen sehr unterschiedliche Regelungen vor. Vereinzelt sprechen die Schulgesetze selbst ein Recht auf Bildung und behinderungsspezifische Diskriminierungsverbote aus.⁵⁶ Der Zugangssicherung dienen oft spezielle sonderpädagogische Schulen (auch Förderschulen, Förderzentren), wenn und soweit die Auszubildenden „gemeinsamen Bildungsgängen nicht folgen können“. Um inklusive Angebote allgemeiner Schulen auszuweiten, werden diese bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderung von Sonderschulen unterstützt, z. B. durch mobile Dienste, durch die Gestaltung von Außenklassen und Verbundschulen.⁵⁷ Erste Schulgesetze regeln eine individualisierte sonderpädagogische Förderung unabhängig von der Schulart und realisieren damit den personenzentrierten Ansatz.⁵⁸

Der konkrete Nachteilsausgleich bei Lernzielen, Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen wird i. d. R. in den einzelnen Schulordnungen, zum Teil auch speziell zur sonderpädagogischen Förderung⁵⁹ gestaltet.⁶⁰ Vereinzelt sind behinderungsausgleichende Maßnahmen bis hin zur Ent-

53 Für den Bereich der Altenpflege: § 6 Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG); für den Bereich der Krankenpflege: § 5 Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG); für den Bereich des Erziehungswesens: Ausbildungsordnungen der Länder; für den Bereich der Assistenzberufe: Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlussammlung der KMK, Beschluss Nr. 405, Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen, II, 4.

54 Für den Bereich der „Staatlich geprüften Assistentin“, die vor allem in den Angebotsfeldern Labortechnik, Kommunikations- und Gestaltungstechnik sowie Sekretariat und Fremdsprachen das Angebot nach BBiG und HwO ergänzen: Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen (Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 27.06.2014), http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschlusse/2014/2014_06_27-Berufsabschluesse-an-BFS.pdf.

55 Siehe hierzu z. B. Evaluation für die Entwicklung und Erprobung des Berufs: Assistent/Assistentin in sozialen Einrichtungen (Institut für Sozial- und Gesundheitswissenschaften Emden), <http://www.isg-empden.de/projekte/evaluation-der-einf%C3%BChrung-des-ausbildungsberufs-assistentassistentin-soziales-einrichtungen>.

56 § 2 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG Berlin) in der Fassung vom 28. Juni 2010; § 3 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002; § 1 Hamburgisches Schulgesetz; § 1 Hessisches Schulgesetz (HessSchulG) in der Fassung vom 14. Juni 2005.

57 §§ 15, 16 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983; Art. 119 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000; § 22 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) vom 28. Juni 2005; § 50 HessSchulG; § 4 ff. Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) in der Fassung vom 25. Juni 2014.

58 § 36 SchulG Berlin; § 29 BbgSchulG; § 35 BremSchulG.

59 Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) Schleswig-Holstein vom 20. Juli 2007.

60 Art. 30a, 52, 54 BayEUG.

wicklung eines Teilhabeplans⁶¹ in den Schulgesetzen angeordnet.⁶² Konkrete Regelungen für berufsbildende Schulen finden sich kaum.⁶³

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass schulische Nachteilsausgleiche ermöglichen sollen, „individuelle Leistungen mit anderen zu vergleichen.“⁶⁴ Das landesspezifische Schulrecht regelt damit – nach herrschender Meinung – Teilhabeansprüche, die zum pädagogischen Kernbereich der Schulen gehören,⁶⁵ wie z. B. zusätzliche Lehrkräfte, die einen inklusiven Unterricht ermöglichen.⁶⁶ Darüber hinausgehende individuelle Unterstützungsleistungen werden hingegen vom Sozialrecht ausgeglichen, z. B. Assistenzkräfte⁶⁷.

4.2 Teilhabeleistungen

Teilhabeleistungen⁶⁸, die nicht zum pädagogischen Kernbereich der schulischen Berufsausbildung gehören, werden nach §§ 53 ff. SGB XII durch den Träger der überörtlichen Sozialhilfe gefördert.

Voraussetzung ist, dass keine anderweitigen Unterstützungsleistungen in Betracht kommen⁶⁹ und die Bedürftigkeit des Auszubildenden gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII gegeben ist.⁷⁰ Ziel der Eingliederungshilfeleistungen ist gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII die Beseitigung von gesellschaftlichen Teilhabebeeinträchtigungen, wenn

- nach Besonderheiten des Einzelfalls und unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung (individueller Förderansatz)
- das Ziel der Eingliederungshilfeleistung erreicht werden kann oder ohne die Eingliederungshilfeleistung eine Verschlimmerung der Situation anzunehmen ist⁷¹ und
- eine „wesentliche Behinderung“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX i. V. m. §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHVO) vorliegt oder zu verhindern ist. Ist die Behinderung nicht wesentlich, liegt die Eingliederungshilfe gemäß § 53 Abs. Satz 2 SGB XII im Ermessen des Sozialhilfeträgers.

61 § 12 Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 Hamburgisches Schulgesetz.

62 § 4 Abs. 5 BremSchulG; § 12 Hamburgisches Schulgesetz; § 3 Schulgesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22. Dezember 2009.

63 § 13 a Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 16. Juli 2004 sieht berufsbildende Förderschulen vor.

64 KMK, Inklusive Bildung, Seite 10.

65 BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R, BSGE 110, 301. In dieser Entscheidung geht das BSG davon aus, der pädagogische Kernbereich sei einheitlich sozialrechtlich zu definieren.

66 BSG, Urteil vom 15.11.2012, B 8 SO 10/11 R, BSGE 112, Seite 196 ff.

67 LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 27.02.2014, L 9 SO 51/13 ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.02.2014, L 9 SO 413/13 B ER und Beschluss vom 15.01.2014, L 20 SO 477/13 B ER.

68 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und ihre spezielle Ausgestaltung für Menschen mit Behinderung, wie beispielsweise § 14 a BAföG, sind nicht Gegenstand dieses Artikels.

69 § 2 SGB XII: Nachranggrundsatz für Sozialhilfeleistungen.

70 Hiervon formuliert § 92 Abs. 2 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zur Heranziehung des Vermögens und zur Heranziehung des Einkommens des Leistungsberechtigten oder seiner Angehörigen. Gemäß § 85 Abs. 1 SGB XII gelten bestimmte Einkommensgrenzen.

71 *Theben*, Eingliederungshilfe, Rn. 10.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 13 EinglHVO werden Hilfen zur Ausbildung an Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen oder höheren Fachschulen, an Hochschulen oder Akademien, sonstigen öffentlichen, staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten schulischen Ausbildungsstätten sowie zu Praktika, die Voraussetzung für einen entsprechenden Schulbesuch sind, zur Teilnahme an Fernunterricht oder zu schulischen Ausbildungsvorbereitungsmaßnahmen gewährt⁷², wenn

- zu erwarten ist, dass die Ausbildung oder Vorbereitungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen werden
- „der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist“⁷³
- der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.⁷⁴

Im Ergebnis umfasst die Eingliederungshilfe diejenigen behinderungsspezifischen Ausbildungsleistungen, die zur Erreichung eines förmlichen Ausbildungsabschlusses erforderlich sind.

Darüber hinaus kommen vereinzelt Unterstützungsleistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger nach ihren Leistungsgesetzen in Betracht.⁷⁵

Fraglich ist, womit sich der strukturelle Unterschied der Teilhabeleistungen für junge Menschen mit Behinderung begründet, die eine schulische oder eine duale Berufsausbildung absolvieren. Als Sozialversicherungsleistungen zur Teilhabe an Arbeit unterliegt die Beseitigung von Teilhabebeeinträchtigungen im dualen Bildungssystem – auch mit Blick auf mögliche ergänzende Eingliederungshilfeleistungen nach § 92 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX – keiner individuellen Bedürftigkeitsprüfung. Im schulischen Berufsausbildungssystem entfällt gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII die Bedürftigkeitsprüfung nur dann, wenn die Leistungen in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen erbracht werden.

5 Zugangssicherung zur Hochschulausbildung

Die Zugangssicherung zur Hochschulausbildung gestaltet sich ähnlich wie im Bereich der schulischen Berufsausbildungen.

5.1 Hochschulrechtliche Regelungen

Zur Sicherung des Zugangs zu einer Hochschulausbildung werden die besonderen Belange Studierender mit Behinderung⁷⁶ in den Hochschulgesetzen der Länder berücksichtigt. Diese regeln

72 § 13 Abs. 1 EinglHVO.

73 Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allein eine vorherige Ausbildung die Erforderlichkeit nicht ausschließt: LSG NRW 13.08.2010 – L 20 SO 289/10 BER.

74 § 13 Abs. 2 EinglHVO.

75 § 9 ff. SGB VI, § 35 Abs. 2 SGB VII.

76 Zur Anzahl Studierender mit Behinderung siehe Bildungsbericht 2014, Seite 166, 329.

insbesondere das Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, die Zugangssicherung durch die Hochschule und den Nachteilsausgleich bei Prüfungen.⁷⁷ Gemäß § 9 i.V.m. § 4 Abs. 7 Berliner Hochschulgesetz treffen die Hochschulen darüber hinaus in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen, um den Studierenden Hilfen zur Integration zur Verfügung zu stellen. Das Brandenburgische Hochschulgesetz⁷⁸ und das Hamburgische Hochschulgesetz⁷⁹ treffen vergleichbare Regelungen. § 22 des Berliner Hochschulgesetzes sieht sogar die

Ergänzt werden die Landesgesetze durch spezifische Regelungen der Fakultäten, insbesondere Prüfungsordnungen, die die besonderen Belange behinderter oder chronisch kranker Menschen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen und z. B. „Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen“ enthalten.⁸⁰

5.2 Teilhabeleistungen

Ebenso wie im Bereich der schulischen Berufsausbildungen kommen die Eingliederungshilfeleistungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 13 EinglHVO in der Regel nur noch ergänzend zum Einsatz, soweit die deutschen Hochschulgesetze keine eigenen Unterstützungsleistungen vorsehen.⁸¹ Es gelten die gleichen Unterstützungssysteme wie bei der schulischen Berufsausbildung.

6 Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen

Die Erwachsenenbildung und das lebenslange Lernen von Menschen mit Behinderung erfahren bei der Frage nach neuen, inklusiven Ausbildungswegen derzeit die geringste Aufmerksamkeit. Dies liegt vor allem darin begründet, dass Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen zunehmend privatisiert wird.

6.1 Ausbildungsrechtliche Regelungen

Für die Erwachsenenbildung und Weiterbildung sind gemäß § 67 BBiG/§ 42 n HwO die gleichen Zugangsregelungen und Nachteilsausgleiche wie im Bereich der Erstausbildung junger Menschen mit Behinderung gemäß §§ 64 ff. BBiG/§ 42 k bis m HwO anzuwenden „soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern“.

77 § 2 Abs. 3 und 4, § 32 Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg Landeshochschulgesetz (LHG BW); Art. 2 Abs. 3, Art. 62 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz; § 4 Abs. 7, § 31 Abs. 3 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz); § 3 Abs. 4, §§ 21 ff. Brandenburgisches Hochschulgesetz; § 4 Abs. 6, § 31 Bremisches Hochschulgesetz; § 3 Abs. 4, § 60 Hamburgisches Hochschulgesetz; § 3 Abs. 4, § 20 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz; § 3 Abs. 4, § 38 Abs. 4 Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern; § 3 Abs. 7, § 7 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz; § 3 Abs. 5, § 64 Abs. 2, 3 Hochschulfreiheitsgesetz NRW; § 2 Abs. 4, § 26 Abs. 4, 5 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz; § 2 Abs. 4, § 59 Abs. 3 Gesetz Nr. 1556 der Universität des Saarlandes; § 5 Abs. 2, § 34 Abs. 3 Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen; § 3 Abs. 7, § 13 Abs. 4 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; § 3 Abs. 7, § 52 Abs. 2, 4 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein; § 5 Abs. 5, § 49 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz.

78 § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

79 § 3 Abs. 8 Hamburgisches Hochschulgesetz.

80 § 32 Abs. 3 und 4 LHG BW.

81 § 2 Abs. 1 SGB XII. Theben, Eingliederungshilfe, Rn. 61.

6.2 Teilhabeleistungen

Als unterstützende Systeme stehen im Bereich der Weiterbildung und Umschulung vor allem die

- § 115 Nr. 3 SGB III i.V.m. 81 ff. SGB III für Menschen mit Behinderung und § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB III i.V.m. §§ 33 ff. SGB IX als besondere behinderungsspezifische Leistungen der BA
- § 35 SGB VII i.V.m. §§ 33 ff. SGB IX als Maßnahmen der Unfallversicherung, wenn die Behinderung durch einen Arbeitsunfall verursacht wurde und
- § 16 SGB VI i.V.m. §§ 33 ff. SGB IX als Maßnahme der Rentenversicherung, wenn bei drohender Erwerbsunfähigkeit ausreichende Rentenversicherungsbeitragszeiten gegeben sind

nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX aus einer Hand zur Verfügung.⁸²

7 Gestaltung einer inklusiven beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung durch ein neues Teilhaberecht

Das dargestellte Berufsausbildungssystem und seine unterstützenden Teilhabeleistungen stellen einen deutschlandweit gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderung zu schulischen Berufsausbildungen i. S. d. Art. 24 Abs. 5 UN-BRK in Frage. Die verschiedenen Fördersysteme begründen sich in erster Linie strukturell und nicht mit dem Ausgleich individueller Teilhabebeeinträchtigungen i. S. d. UN-BRK. Um diese strukturelle Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderung zu überwinden und Leistungen personenzentriert, unabhängig vom Zielsystem zu gestalten, bedarf es einer Harmonisierung der Teilhabeleistungen im Bereich der beruflichen Bildung.

Bereits im Bereich der Beratungssysteme ist ein verantwortliches Zusammenwirken teilhabeorientierter Beratung, wie z. B. der *Gemeinsamen Servicestellen* mit den berufsorientierten Beratungsstellen, wie z. B. den *Jugendberufsagenturen*⁸³ anzuregen. Nur so können die für eine Berufsausbildung zentralen Teilhabeziele vor der Prüfung individueller Beeinträchtigungen geklärt werden.

Die Behinderungsbegriffe der einschlägigen Systeme sind unter Nutzung der ICF i. S. d. UN-BRK zu vereinheitlichen, um Teilhabeleistungen effizient auf die Bedarfe des Einzelnen abzustimmen.

Es wird angeregt, Berufsbildungs- und Hochschulträger in die Koordination der Leistungen nach dem SGB IX ergebnisverantwortlich, i.S.e. Erfüllungszuständigkeit einzubeziehen. Nur so kann vermieden werden, dass die Untätigkeit eines verantwortlichen Trägers zu einer Zuständigkeitsverlagerung führt, wie beispielsweise bei der Gestaltung inklusiver schulischer Berufsbildungssysteme in Abgrenzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe.⁸⁴ Nur durch eine verantwortliche Einbeziehung aller Akteure, kann Inklusion (volkswirtschaftlich) gelingen.

82 Bildungsbericht, Seite 165.

83 Koalitionsvertrag, Seite 66; siehe hierzu auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu Jugendberufsagenturen, BT-Drs. 18/913.

84 *Welti*, in diesem Heft, S. 34, 43.

Entsprechend erscheint eine Harmonisierung unterstützender Teilhabeleistungen zur beruflichen Ausbildung von Menschen mit Behinderung zielführend, insbesondere mit Blick auf die wachsende Nachfrage schulischer Berufsausbildungen im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe.

Individuelle Teilhabeleistungen zur Überwindung oder Verringerung der Behinderung sind auf der Grundlage des SGB IX personenzentriert zu organisieren, um diese unabhängig von der Ausbildungsleistung und dem Ausbildungssetting sicherzustellen. Gleichzeitig werden mobile Rehabilitationsleistungen in Betrieben und gleichberechtigt für schulische Berufsausbildungen unabhängig vom Ausbildungssetting ermöglicht.

Der DQR bedarf einer Öffnung nach unten und der Sicherstellung, individueller Validierungsverfahren zur Zugangssicherung von Menschen mit Behinderung. Mit Blick auf die zunehmende Nachfrage im Bereich der schulischen Berufsausbildungen, insbesondere im Gesundheitssektor sollte diese Öffnung auch im schulischen Berufsbildungssystem aufgegriffen werden. Die Validierung individueller Kompetenzen außerhalb von Ausbildungsbausteinen und/oder Ausbildungsmodulen ist von zentraler Bedeutung, um die Errungenschaften des DQR für junge Menschen mit komplexen Teilhabebeeinträchtigungen zu nutzen.

Neue gesellschaftspolitische Vereinbarungen sollten auf ein inklusives Leistungssetting achten, um z. B. eine inklusive *Ausbildungsallianz* zu gestalten. Dies umfasst die Aufforderung sicherzustellen, dass neben der Assistierten Ausbildung und der begleiteten betrieblichen Ausbildung (bbA) ein adäquates, individualisiertes Unterstützungsangebot für junge Menschen mit komplexen Teilhabebeeinträchtigungen in Form einer mobilen Rehabilitation⁸⁵ in Betrieben entsteht. Weiterbildungs- und Umschulungsangebote, insbesondere zur Sicherstellung eines lebenslangen Lernens sind einzubeziehen.

Fazit

Im Ergebnis bedarf das dargestellte Teilhabesystem der beruflichen Bildung insbesondere

- einer Vereinheitlichung des Behinderungsbegriffs bis hin in die föderalen Strukturen Deutschlands
- einer ergebnisverantwortlichen Kooperation der zuständigen Träger im föderalen und sozialrechtlichen System
- einer Harmonisierung der bildungs- und sozialrechtlichen Zugangsregelungen zu beruflicher Ausbildung und einer
- Personenzentrierung der Teilhabeleistungen für den Einzelnen zu beruflicher Bildung.

Mit der Reform des bundesdeutschen Teilhaberechtes bietet sich die Gelegenheit, für Menschen mit Behinderung durch harmonisierte ausbildungsrechtliche Regelungen des Nachteilsausgleichs und personenzentrierte (auch mobile) Teilhabeleistungen nach dem SGB IX einen gleichbe-

85 Siehe z. B. die BBW-unterstützte betriebliche Ausbildung, die seit 2012 aufgrund der geltenden Rechtsauslegung des § 117 SGB III als mobile Reha nicht mehr existiert.

rechtigten Zugang zur Berufsausbildung i. S. d. Art. 24 Abs. 5 UN-BRK zu ermöglichen, in ganz Deutschland.

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesagentur für Arbeit
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BIBB	Bundesinstituts für Berufsbildung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
DQR	Deutscher Qualifizierungsrahmen
EinglHVO	Eingliederungshilfeverordnung
HWK	Handwerkskammer
HwO	Handwerksordnung
i. d. R.	in diesem Rahmen
IHK	Industrie- und Handelskammer
i. S. d.	im Sinne des
Rdn.	Randnummer
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
VAmB	Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
z. B.	zum Beispiel

Verf.: Dr. Katja Robinson, Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V., Oranienburger Straße 13/14, 10178 Berlin, E-Mail: info@bagbbw.de